

II-4870 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/125-Par1/91

Wien, 17. Februar 1992

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

2148 IAB

1992-02-18

zu 2194 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2194/J-NR/91, betreffend Abschaffung der Landes- und Bezirksschulräte, die die Abgeordneten Mag. HAUPT und Genossen am 19. Dezember 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**1. Welche Kosten entstehen dem Bund durch die Sonderbehördenorganisation der Landes- und Bezirksschulräte?**

Antwort:

Dem Bund entstehen durch die Regelungen des Art. 81a und 81b B-VG und des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes bedingten Besonderheiten der Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und Bezirken insofern kaum nennenswerte Mehraufwendungen, als gemäß Art. 14 Abs. 3 lit.a B-VG die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien einschließlich der Bestellung ihrer Mitglieder und ihrer Entschädigung Landesache ist und die damit zusammenhängenden Kosten daher von den Ländern zu tragen sind. Dies gilt sowohl für die Entschädigung (Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder der Kollegien, als auch für die Funktionsgebühren der amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten (§§ 8 Abs. 14, 14 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz).

2. Beziehen die stimmberechtigten bzw. beratenden Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräte Sitzungsgelder und wenn ja in welcher Höhe?

Antwort:

Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern stellen sich wie folgt dar:

Burgenland: Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 1970, LGB1.Nr. 32: Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte haben für die Teilnahme an Sitzungen der Kollegien Anspruch auf Reisegebühren nach den für Landesbeamte geltenden Reisegebührenvorschriften, wobei ihnen die Gebührenstufe 3 zukommt; bei nachgewiesenem Verdienstentgang ist überdies eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 16 des Gebührenanspruchsgesetzes 1965 zuzuerkennen.

Kärnten: § 17 des Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetzes, LGB1.Nr. 8/1964, zuletzt geändert durch LGB1.Nr. 43/1988: Die Mitglieder der Kollegien haben für den aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsenen Aufwand Anspruch auf angemessene Entschädigung. Diese ist von der Landesregierung festzusetzen. Die den Mitgliedern der Kollegien durch die Teilnahme an Sitzungen erwachsenden Fahrtauslagen sind zu ersetzen.

Niederösterreich: § 17 des Niederösterreichischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975: Die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und des Kollegiums eines Bezirksschulrates sowie die Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulage nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die niederösterreichischen Landesbeamten der Dienstklasse VII.

Oberösterreich: § 22 Abs. 2 des Oberösterreichischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1976: Die Mitglieder der Kollegien, ausgenommen der amtsführende Präsident und Vizepräsident sowie die Mitglieder der Landesregierung, haben für den aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsenen Aufwand den Anspruch auf angemessene Entschädigung, die von der Landesregierung festzusetzen ist.

Salzburg: Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Juli 1983, LGB1.Nr. 66, § 1: Die Höhe des den Mitgliedern der Kollegien des Landesschulrates für Salzburg und der Bezirksschulräte im Land Salzburg gebührenden Sitzungsgeldes wird für jeden Kalendertag, an dem eine Sitzung des Kollegiums des Landesschulrates (Plenarsitzung oder Sitzung einer Sektion) oder eine Sitzung des Kollegiums des Bezirksschulrates stattfindet, mit S 235,-- festgesetzt.

Steiermark: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Mai 1965, LGB1.Nr. 84, zuletzt geändert mit LGB1.Nr. 56/1976, §§ 1, 2: Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte gebührt als Ersatz für in Ausübung ihrer Mitgliedschaft zu den genannten Kollegien erwachsene Reisekosten eine Reisekostenvergütung und eine Reisekostenzulage nach den höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift des Bundes mit der Maßnahme, daß als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung der ordentliche Wohnsitz des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) anzusehen ist. Die Entschädigung für den Verdienstentgang bestimmt sich sinngemäß nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Gebührenanspruchsgesetzes über die Entschädigung für Zeitversäumnis von Zeugen.

Tirol: § 19 Abs. 1 des Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGB1.Nr. 32/1963, zuletzt geändert mit LGB1.Nr. 53/1979: Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte haben für die Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

Vorarlberg: Verordnung der Landesregierung, LGB1.Nr. 41/1990, §§ 1, 2: Die Entschädigung für Zeitversäumnis für Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte wird je Sitzung mit S 500,--, bei einer Dauer von über vier Stunden mit S 1.000,-- festgesetzt. Darüber hinaus sind die notwendigen Fahrtauslagen zu ersetzen.

Wien: Verordnung der Wiener Landesregierung, LGB1.Nr. 26/1976: Die den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien mit Ausnahme des amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten gebührenden Entschädigung wird mit S 200,-- pro Sitzung des Kollegiums (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion), an der das Mitglied (Ersatzmitglied) teilnimmt, festgesetzt.

3. Wie begründen Sie die parteipolitische bzw. sozialpartnerschaftliche Zusammensetzung dieser Kollegialorgane?

Antwort:

Gemäß Art. 81 Abs. 3 lit.a B-VG sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag, die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen. Gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz ist dabei vorzusehen, daß sich unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates mindestens so viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder wie Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen. Weiters ist vorzusehen, daß unter den Vertretern der Lehrerschaft nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten sind. Eine analoge Bestimmung für die Kollegien der Bezirksschulräte findet sich im § 14 Abs. 2 lit.b Bundes-Schulaufsichtsgesetz. Nähere Regelungen enthalten die einzelnen

- 5 -

Landes-Ausführungsgesetze. Die Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen (Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Kammern für Arbeiter und Angestellte, Landeswirtschaftskammern und Landarbeiterkammern) haben lediglich beratende Stimme (§§ 8 Abs. 2 Z 3, § 14 Abs. 2 lit.c Z 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz). Die Widerspiegelung der politischen Kräfteverhältnisse des Landes bzw. Bezirkes im jeweiligen Kollegium ist in erster Linie als föderatives Element der Organisation der Schulbehörden aufzufassen. Die in der Zusammensetzung der Kollegien zu berücksichtigenden Interessen der Eltern- und Lehrerschaft lassen ebenfalls parteipolitische Einflüsse eher in den Hintergrund treten. Daß die Sozialpartner mit beratender Stimme in den Kollegien vertreten sind, hat im Hinblick auf die Berufsorientierung der Schule zweifellos große Vorteile.

4. Können Sie ausschließen, daß diese Kollegialorgane parteipolitisch motivierte Entscheidungen treffen?

Antwort:

Es kann davon ausgegangen werden, daß alle Organe der Schulbehörden des Bundes, also auch die Kollegien, sich bei ihrer Amtsführung von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit leiten lassen.

5. Gibt es Überlegungen diese Kollegialorgane abzuschaffen bzw. andere Behördenorganisationsformen einzuführen und wenn ja bis zu welchem Zeitpunkt?

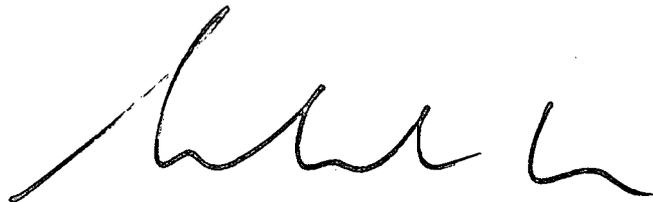
Antwort:

Es wurden bisher keine derartigen Überlegungen angestellt.

6. Welchen Einfluß hat die Neuverteilung der Bundes- und Landeskompetenzen bei einem allfälligen EG-Beitritt auf diese Art der Behördenorganisation?

Antwort:

Die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Verfassungsnovelle im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag bzw. dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft sieht keine Änderung der Organisation der Schulbehörden vor. Meines Erachtens ist eine solche auch im Hinblick auf die bereits bestehenden starken föderativen Elemente der Behördenorganisation und auf die vergleichsweise weniger gravierenden Auswirkungen des EG-Rechts auf das Schulwesen nicht erforderlich.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes that form a name, likely 'Hauer'.